

öffentlicher Teil

Sitzungstag: 07. September 2020
Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

anwesend

Franz Ostermeier 1. Bgm.

abwesend

Erwin Lauchner 2.Bgm. Urlaub

Evelyn Dürmeier 3.Bgm. Urlaub

Abwesenheitsgrund:

Schriftführerin

Maria Riepl

Gemeinderäte

Dörr Gebhard

Keller Stefanie

Kiser Fritz

Klingl Sebastian

Mück Ramona

Nebi Heinz

Peil Michael

Pschebezin Klaus

Robeller Michael

Spörl Andreas

Herr Paschen – FFB Tagblatt

Tagesordnung

- TOP 1 Aktuelle Viertelstunde
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 03.08.2020
- TOP 3 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Mittelstetten
- TOP 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- TOP 5 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten
Beschlussfassung über die Verbesserungsbeitragsätze und die neuen Herstellungsbeitragsätze
- TOP 6 Vollzug der Gemeindeordnung (GO)
Neuerlass einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten (Entwässerungssatzung – EWS)
- TOP 7 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mittelstetten (BGS-EWS)
- TOP 8 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
Neuerlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BV-VE/EE) der Gemeinde Mittelstetten
- TOP 9 Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur;
Abschluss eines Vertrages zur Datenlieferung, Beauftragung Fachbüro
- TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: MI 011/2020 vom 15.07.2020
Anbau einer Außentreppe an ein bestehendes Wohnhaus
Bauort: Längenmoos, Dorfstraße 16, Flurstück: 1196 der Gemarkung Mittelstetten
- TOP 11 Isolierte Befreiung
BV MI 014/2020 vom 21.07.2020
Bau eines Garten- bzw. Gerätehauses mit seitlich offenen Dachüberstand und Pultdach
Bauort: Erlenstraße 46, Flurstück 169/16 Gemarkung Mittelstetten
- TOP 12 Bekanntgabe des Bürgermeisters
- TOP 13 Wünsche und Anträge

Herr Bgm. Ostermeier eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Ebenso begrüßt Herr Ostermeier den Pressevertreter und die Zuhörer.

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Anfragen von Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde lagen nicht vor.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.08.2020

Herr Bgm. Ostermeier stellt fest, dass jedes Gemeinderatsmitglied eine Kopie der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.08.2020 erhalten hat.

Nachdem keine Einwände zur Niederschrift vorgebracht wurden, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.08.2020.

Abstimmung: 11 zu 0

TOP 3 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Mittelstetten

Anlage: Entwurf einer Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt ihrem Wesen nach jeweils nur für eine Wahlperiode. Der Gemeinderat erlässt die Geschäftsordnung deshalb nach seiner Konstituierung zu Beginn seiner Amtszeit jeweils neu, wobei er die bisherige auch unverändert durch Beschluss übernehmen kann.

Da sich jedoch mit Beginn einer neuen Wahlperiode erhebliche Veränderungen ergeben, hat die Verwaltung eine neue Geschäftsordnung erarbeitet. Insbesondere die für die zukünftig vorgesehene elektronische Ladung notwendigen Modifizierungen wurden eingearbeitet. Festgesetzte Wertgrenzen in § 11 Abs. 2 der GeschO wurden unverändert übernommen. Alle Änderungen wurden rot dargestellt bzw. gestrichen, um Abweichungen zur bestehenden Geschäftsordnung zu verdeutlichen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu beschließen. Diesem Verwaltungsvorschlag liegt - soweit zutreffend - das vom Bayer. Gemeindetag veröffentlichte Geschäftsordnungsmuster zugrunde.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist grundsätzlich jederzeit - also auch während der Wahlzeit des Gemeinderats - möglich.

Die Geschäftsordnung bindet alle Gemeindeorgane. Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abweichen; eine solche Abweichung ist jedoch unzulässig, soweit damit gleichzeitig von zwingenden Vorschriften der Gemeindeordnung abgewichen wird oder die Gemeindeordnung auf Regelungen der Geschäftsordnung, wie z. B. hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ladung nach Art. 47

Abs. 2 GO, verweist. Ein Abweichen von der Geschäftsordnung würde insofern einen Verstoß gegen die Gemeindeordnung darstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Entwurf der Geschäftsordnung vom 19.08.2020 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat Mittelstetten. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 11 zu 0

TOP 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Anlage: Entwurf einer Gemeindeverfassungsrechtssatzung

Die Regelung der Entschädigungsfragen für ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinde ist nach Art. 20a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) nur durch Erlass einer gemeindlichen Satzung möglich.

Die Verwaltung hat daher einen neuen Satzungsentwurf zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS) erstellt, der auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung basiert. Änderungen wurden insbesondere aufgrund der Einführung einer IT-Pauschale notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf zur Gemeindeverfassungsrechtssatzung der Gemeinde Mittelstetten zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Verwaltungsentwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Mittelstetten (Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS) vom 19.08.2020 zur Satzung. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 11 zu 0

**TOP 5 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten
Beschlussfassung über die Verbesserungsbeitragssätze und die
neuen Herstellungsbeitragssätze**

Die Gemeinde Mittelstetten betreibt für ihr Gemeindegebiet eine Entwässerungseinrichtung.

Die Kläranlagenertüchtigung ist abgeschlossen; alle Schlussrechnungen liegen in der Verwaltung zwischenzeitlich vor. Die Maßnahme stellt eine beitragsfähige Verbesserung der Einrichtung nach Art. 5 KAG dar.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.11.2017 beschlossen, die Kläranlagenertüchtigung mit Beiträgen nach Art. 5 KAG (Verbesserungsbeitrag für Altanschießer, um die Verbesserungsmaßnahme erhöhte Beitragssätze für Neuanschießer) zu finanzieren.

Die Verwaltung hat daher die Beitragssätze entsprechend kalkuliert und dabei folgende Werte errechnet:

Verbesserungsbeitrag:

0,17 € je Quadratmeter Grundstücksfläche
4,00 € je Quadratmeter Geschossfläche

Die Verbesserungsbeitragssätze weichen nur minimal gegenüber der 2017 im Gemeinderat vorgestellten Berechnung ab (0,16 € je Quadratmeter Grundstücksfläche 3,99 € je Quadratmeter Geschossfläche) ab.

Um die Verbesserungsmaßnahme erhöhte Beitragssätze für Neuanschießer:

1,98 € je Quadratmeter Grundstücksfläche
25,93 € je Quadratmeter Geschossfläche

Als „Neuanschießer“ sind alle Grundstücke zu verstehen, die künftig neu an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden oder auf denen Grundstücksflächenvergrößerungen oder Geschossflächenerhöhungen, sei es durch Neubauten, Anbauten, Erweiterungen oder beitragspflichtige Nutzungsänderungen durchgeführt werden.

Die zu beschließenden Verbesserungsbeitragssätze sind in die Verbesserungsbeitragsatzung, die Herstellungsbeitragssätze in die neu zu beschließende Beitrags- und Gebührensatzung zu integrieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der durch die Verwaltung durchgeführten Neukalkulation der Verbesserungsbeitragssätze sowie der neuen Herstellungsbeitragssätze und beschließt die Beitragssätze wie folgt:

Verbesserungsbeitrag:

0,17 € je Quadratmeter Grundstücksfläche
4,00 € je Quadratmeter Geschossfläche

Um die Verbesserungsmaßnahme erhöhte Beitragssätze für Neuanschießer:

1,98 € je Quadratmeter Grundstücksfläche
25,93 € je Quadratmeter Geschossfläche

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragssätze in die neuen Satzungen (Verbesserungsbeitragsatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) einzuarbeiten.

Abstimmung: 11 zu 0

**TOP 6 Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Neuerlass einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Mittelstetten (Entwässerungssatzung – EWS)**

Anlage: Satzungsentwurf

Im Zusammenhang mit dem Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten ist es aus Gründen der Rechtssicherheit auch zwingend erforderlich, die Entwässerungssatzung neu zu erlassen.

Der von der Verwaltung erstellte Satzungsentwurf basiert auf der mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 06.12.2012 geänderten Mustersatzung und entspricht dem aktuellen Rechtsstand. Gleichzeitig wurden einige Empfehlungen des Bayer. Gemeindetages in die Satzung eingearbeitet.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsentwurf zur Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Satzungsentwurf einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten (Entwässerungssatzung – EWS) vom 14.08.2020 zur Satzung. Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 11 zu 0

**TOP 7 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Gemeinde Mittelstetten (BGS-EWS)**

Anlage: Satzungsentwurf

Im Zusammenhang mit dem Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten ist es aus Gründen der Rechtssicherheit auch zwingend erforderlich, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu zu erlassen.

Gleichzeitig wurden die Beitragsätze aufgrund der Neukalkulation der Finanzverwaltung in § 6 Abs. 1 entsprechend geändert; die Gebührensätze wurden unverändert übernommen.

Der von der Verwaltung erstellte Satzungsentwurf basiert auf der mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung von 2008 und entspricht dem aktuellen Rechtsstand.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsentwurf zur Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Satzungsentwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mittelstetten (BGS-EWS) vom 14.08.2020 zur Satzung. Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 11 zu 0

**TOP 8 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Neuerlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneue-
rung der Entwässerungseinrichtung (BV-VE/EE) der Gemeinde Mittels-
tetten**

Anlage: Satzungsentwurf

Nachdem die Kläranlagenertüchtigung abgeschlossen ist und die Maßnahme eine beitragsfähige Verbesserung der Einrichtung darstellt, soll diese aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2017 über Verbesserungsbeiträge mitfinanziert werden. Daher ist es erforderlich, eine entsprechende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung zu beschließen.

Die von der Finanzverwaltung ermittelten Beitragssätze wurden in § 6 eingearbeitet.

Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf erstellt, der auf einer aktualisierten Fassung der seit vielen Jahren nicht mehr überarbeiteten Mustersatzung basiert, aber dem aktuellen Rechtsstand entspricht.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsentwurf zur Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Satzungsentwurf einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BV-VE/EE) der Gemeinde Mittelstetten vom 14.08.2020 zur Satzung. Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 11 zu 0

**TOP 9 Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur;
Abschluss eines Vertrages zur Datenlieferung, Beauftragung Fachbüro**

Mit dem Infrastrukturatlas betreibt die Bundesnetzagentur ein Informationssystem für den Breitbandausbau, in dem Infrastrukturen, die für den Ausbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden können, dargestellt werden. Die Verpflichtung des Eigentümers oder Betreibers zur Datenlieferung ergibt sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

Die gesammelten Informationen werden von Unternehmen und Gebietskörperschaften im Rahmen des Breitbandausbaus bzw. der Breitbandförderung genutzt. Die Bundesnetzagentur hat die Kommunen Ende Februar 2020 über ihre Rolle als Datenlieferant und die Möglichkeit, den Infrastrukturatlas zu nutzen, informiert.

Es handelt sich um folgende Daten:

Glasfaserleitungen, Richtfunkstrecken, Straßenlaternen, Point of Presence (POP), Leerrohre/Schutzrohre, Funkmasten, Zugangspunkte, Hauptverteiler, Abwasserleitungen, Ampeln, Bauwerke, Kabelverzweiger. Auch öffentliche Liegenschaften und Grundstücke, die für den Aufbau von Mobilfunkmasten genutzt werden könnten, werden dargestellt.

Die Daten müssen nur für die Infrastruktur geliefert werden, für die die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist. Sie müssen georeferenziert und vektorisiert sein und der Bundesnetzagentur jährlich übermittelt werden. Sofern entsprechende Infrastrukturen nicht vorliegen oder eine Datenlieferung aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt eine Mitteilung an die Bundesnetzagentur.

Ursprünglich wurde als Frist für die Erklärung der Gemeinden, ob sie einen Vertrag über die Datenlieferung mit der Bundesnetzagentur abschließen, oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verpflichtet werden wollen, der 31.07.2020 bestimmt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf hat für die Mitgliedsgemeinden eine **Fristverlängerung bis zum 30.09.2020** erhalten.

Der Bayer. Gemeindetag empfiehlt, mit der Bundesnetzagentur einen Vertrag abzuschließen. Danach haben die Kommunen zwei Monate Zeit, diese Daten zu liefern.

Ein Fachbüro würde für die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft die Angaben – soweit sie nicht im Masterplan enthalten sind – mit Unterstützung der Verwaltung zusammenstellen. Der Aufwand je Gemeinde wird auf ca. 1.800 € brutto geschätzt. Synergieeffekte werden selbstverständlich genutzt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die erforderlichen Finanzmittel können im Haushaltsjahr 2020 durch noch vorhandene Haushaltsmittel bei Haushaltsstelle 610.65500 bereitgestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Mittelstetten genehmigt den Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am Infrastrukturatlas der zentralen informationsstelle des Bundes gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG (ISA-Planung) mit der Bundesnetzagentur (Vertragsversion Februar 2020).

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat genehmigt die Beauftragung des Fachbüros mit der Zusammenstellung der entsprechenden Daten.

Abstimmung: 11 zu 0

TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung

BV-Nr.: MI 011/2020 vom 15.07.2020

Anbau einer Aussentreppe an ein bestehendes Wohnhaus

Bauort: Längenmoos, Dorfstraße 16 , Flurstück: 1196 der Gemarkung Mittelstetten

Der Bauherr beabsichtigt, an das bestehende Wohnhaus in Längenmoos auf dem Flurstück 1196 der Gemarkung Mittelstetten einen Außentreppe anzubauen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Anbau einer Aussentreppe am bestehenden Wohnhaus in Längenmoos auf dem Flurstück 1196 der Gemarkung Mittelstetten zu.

Abstimmung: 11 zu 0

TOP 11 Isolierte Befreiung
BV-Nr.: MI 014/2020 vom 21.07.2020
Bau eines Garten- bzw. Gerätehauses mit seitlich offenen Dachüberstand u.
Pulldach
Bauort: Erlenstraße 46 ,Flurstück 169/16 der Gemarkung Mittelstetten
Bebauungsplan: „Längenmooser Strasse“

Die Bauherrin beabsichtigt, auf dem Flurstück 169/16 der Gemarkung Mittelstetten ein grundsätzlich verfahrensfreies (< 75 m³ umbauter Raum) Gartengerätehaus zu errichten.

Nachdem das Gebäude den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Längenmooser Strasse“ widerspricht, wurde ein Befreiungsantrag vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem isolierten Befreiungsantrag der Bauherrin zum Bau eines Garten- bzw. Gerätehauses mit seitlich offenen Dachüberstand und Pulldach auf dem Flurstück 169/16 der Gemarkung Mittelstetten zu.

Folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Längenmooser Strasse“ wird ebenfalls zugestimmt:

- Lage des Gartenhauses außerhalb der Baugrenzen im Bereich privater Grünflächen.
- Errichtung eines Pulldaches mit Bitumendachschindeln anstelle eines Satteldaches mit ziegelroten Dachpfannen.

Hinweis:

Die nach Art. 6 Abs. 9 Satz 2 Bayerischer Bauordnung max. zulässige Grenzbebauung von 15 m auf dem Gesamtgrundstück ist einzuhalten.

Abstimmung: 11 zu 0

TOP 12 Bekanntgabe des Bürgermeisters

Gemeindeentwicklungskonzept:

Bgm. Ostermeier fragt nach, wer von den Gemeinderäten noch einen Ortsplan von Mittelstetten in Größe eines Plakates benötigt.

Einige Gemeinderäte möchten einen.

Friedhof

Die Wege am Friedhof wurden teilweise saniert, der Kies abgezogen. Bis Allerheiligen soll wieder ein Rollsplit aufgebracht werden.

Bgm. Ostermeier hat bei Caritas nachgefragt, ob Interesse besteht, den Friedhof einmalig auszugrasen, Hecken zu schneiden usw. Nach einer Besichtigung von Caritas werden einige Helfer dies bis Allerheiligen erledigen. Es wird nach Stundenbasis abgerechnet. Danach wird entschieden, ob dies jährlich 1-2 geschehen soll.

Ein GR fragt nach, ob dies über die Behindertenwerkstatt läuft.

Bgm. Ostermeier: ja

Ein GR weist darauf hin, dass man bei der Vergabe an die Caritas auf den Kostenrahmen achten soll.

Eine GRin: Die Kirchenverwaltung hat nur gute Erfahrungen mit der Caritas gemacht.

Der Bücherschrank von der Bürgerstiftung FFB wurde am Rathaus aufgestellt und wird am 11. September 2020 um 13.00 Uhr eingeweiht.

In der Asylunterkunft herrschen strenge Hygienemaßnahmen. Sollte jemand in die Unterkunft gehen wollen, bitte an den Asylbeauftragten wenden.

Ein GR fragt nach, wieviel Fehlbeleger wir haben.

Bgm. Ostermeier: 9 Personen

Bgm. Ostermeier stellt die Ergebnisse der „Haushaltsbefragung der Gemeinden im westlichen Landkreis Fürstentfeldbruck, Nahversorgung“ vor.

Die Ergebnisse werden in einem eigenen Termin mit der Gemeinde erörtert.

Es soll auch mit dem Gemeindeentwicklungskonzept vernetzt werden.

Ausbau des Weges durch das Burgholz

Da noch ein Fräsgut übrig ist, schlägt Bgm. Ostermeier vor, dies noch am Burgholzweg zu verbauen. Ansonsten müsste dies in der Schuttgrube zwischengelagert werden.

Ein GR weist darauf hin, dass der Weg nicht so verläuft, wie im Lageplan eingezeichnet.

Ein GR: Bis Ende des Waldes verläuft der Weg wie im Lageplan.

Bgm. Ostermeier: Ausbau findet nur bis zum Walde statt.

Ein GR befürchtet eine spätere Altlast und ist gegen den Einbau eines Fräsgutes. Er stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung über diesen Punkt abzustimmen.

Abstimmung: 8 zu 3

Beschluss:

Der Ausbau des Weges durch das Burgholz soll mit dem Fräsgut aus der Längenmooser Straße erfolgen. Nach Aussage des Ing.Büros ist das Fräsgut geprüft und nicht belastet.

Abstimmung: 6 zu 5

TOP 13 Wünsche und Anträge

Ein GR möchte erwähnen, dass er es gut findet, dass die Einladung für die Gemeinderatssitzung bereits am Mittwoch ergangen ist, man hat somit mehr Zeit sich noch zu informieren und zum Vorbereiten.

Bgm. Ostermeier möchte nichts versprechen, aber er wird versuchen die Einladung einen Tag früher auszuteilen.

Ein GR möchte wissen, wie hoch der Einbruch bei der Gewerbesteuer und bei der Einkommensteuerbeteiligung Corona bedingt ist.

Bgm. Ostermeier wird sich erkundigen. Der Staat wird den Gewerbesteuerausfall ersetzen.

Ein GR fragt nach, ob er für die Präsentation der Arbeitsgruppe (GEK) den Laptop der Gemeinde benutzen kann.

Bgm. Ostermeier: ja

Ein GR weist daraufhin, dass er den Friedhofsparkplatz und die Blühwiese vom Unkraut befreit habe.

Da keine weiteren Anträge vorlagen, schloss Herr Bgm. Ostermeier um 20.50 Uhr die öffentliche Sitzung.